S 42 R 435/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Hamburg

Sozialgericht Landessozialgericht Hamburg

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 42 R 435/05 Datum 15.08.2005

2. Instanz

Aktenzeichen L 3 R 165/05 Datum 18.04.2006

3. Instanz

Datum -

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 15. August 2005 wird zurückgewiesen. 2. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fþr das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten $\tilde{A}^{1/4}$ ber die Anerkennung von Ber $\tilde{A}^{1/4}$ cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung f $\tilde{A}^{1/4}$ r die Zeit vom 1. Mai 1978 bis 26. April 1987.

Der am XX.XXXXXXXXX 1943 geborene Kläger ist seit 1976 â durchgehend in Vollzeit â das selbständiger Rechtsanwalt tätig und bei der Beklagten freiwillig versichert. Im streitigen Zeitraum entrichtete er für folgende Monate freiwillige Beiträge:

7/78 und 8/78, 7/79 und 8/79 11/80 und 12/80 11/81 und 12/81 11/82 und 12/82 sowie ab 10/83 durchgehend.

Einem Versorgungswerk f \tilde{A}^{1}_{4} r Rechtsanw \tilde{A} ¤lte geh \tilde{A} ¶rt der Kl \tilde{A} ¤ger nicht an. Seine am XX.XXXXX 1977 geborene Tochter hat er ab 1. Januar 1978 nach den Angaben

beider Elternteile allein erzogen.

Am 11. Dezember 2003 beantragte er die Feststellung von Kindererziehungs- und -berĽcksichtigungszeiten fýr seine Tochter. Mit Kontenklärungsbescheid vom 25. März 2004 erkannte die Beklagte u.a. eine Kindererziehungszeit vom 1. Januar bis 30. April 1978 an. Während des Laufs des Widerspruchsverfahrens wiederholte die Beklagte die Anerkennung dieser Zeit mit Bescheid vom 9. Juni 2004 und lehnte gleichzeitig eine Anerkennung der Zeit vom 27. April bis 31. Dezember 1997 als Kindererziehungszeit mit der Begrþndung ab, der andere Elternteil habe das Kind während dieses Zeitraums überwiegend erzogen. Weiter lehnte sie die Anerkennung einer Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung für den Zeitraum 1. Januar 1978 bis 26. April 1987 ab. Der Kläger sei in dieser Zeit einer mehr als geringfügigen selbständigen Tätigkeit nachgegangen und habe keine Pflichtbeiträge entrichtet. Mit Widerspruchsbescheid vom 19. Januar 2005 wies sie den Widerspruch zurück.

Die dagegen gerichtete Klage hat das Sozialgericht mit Urteil vom 14. August 2005 unter Auferlegung von 400 Euro Verschuldenskosten gemäÃ∏ § 192 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abgewiesen. Nach der eindeutigen Regelung des § 57 Satz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) sei die Anerkennung der streitigen Zeit als Berù¼cksichtigungszeit wegen Kindererziehung ausgeschlossen, weil der Kläger mehr als geringfù¼gig selbständig tätig gewesen sei und keine Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung entrichtet habe. Die gesetzliche Regelung sei unter keinem Aspekt verfassungswidrig. Sie verstoÃ∏e weder gegen Art. 3 Abs. 1 noch Abs. 2 Grundgesetz (GG).

Seine dagegen gerichtete Berufung hat der KlĤger damit begründet, die Regelung zur Anrechnung von Kindererziehungs- und -berücksichtigungszeiten sei verfassungswidrig. Es sei nicht nachvollziehbar, wie in einem Versicherungssystem Vorteile für die Rentenhöhen unter Bevorzugung nicht berufstätiger Mütter und Benachteiligung berufstätiger alleinerziehender Väter letztendlich beliebig verteilt wþrden.

Der Klårger beantragt, das Urteil vom 15. August 2005 aufzuheben und in Abårnderung des Bescheides vom 9. Juni 2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19. Januar 2005 die Beklagte zu verurteilen, ihm få¼r die Zeit vom 1. Mai 1978 bis 26. April 1987 Berå¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zur $\tilde{A}\frac{1}{4}$ ckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die erstinstanzliche Entscheidung sei zutreffend.

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen wird auf die in der Sitzungsniederschrift vom 18. April 2006 aufgefļhrten Akten und Unterlagen verwiesen. Sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidung gewesen.

Entscheidungsgründe:

 \tilde{A} ber die Berufung konnte die Berichterstatterin an Stelle des Senats entscheiden, weil sich die Beteiligten damit einverstanden erkl \tilde{A} rt haben (\hat{A} 155 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 SGG).

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch im Ã□brigen zulässige Berufung des Klägers (vgl. <u>§Â§ 143</u>, <u>144</u>, <u>151 SGG</u>) ist nicht begrýndet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung einer Berýcksichtigungszeit wegen Kindererziehung.

Auf den Rechtsstreit sind die Vorschriften des SGB VI in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden (§ 300 Abs. 1 SGB VI).

GemäÃ∏ § 57 Satz 1 SGB VI ist die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr bei einem Elternteil eine Berücksichtigungszeit, soweit die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Kindererziehungszeit auch in dieser Zeit vorliegen. Für Zeiten einer mehr als geringfügig ausgeübten selbständigen Tätigkeit gilt das nur, soweit diese Zeiten auch Pflichtbeitragszeiten sind (Satz 2 der Regelung).

Unabhängig vom Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen kommt für den Kläger eine Anerkennung einer Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung nicht Betracht, weil er im streitigen Zeitraum mehr als geringfügig selbständig tätig war; ohne dass diese Zeit Pflichtbeitragszeit (vgl. <u>§ 2 SGB VI</u>) gewesen wäre.

Bedenken hinsichtlich der VerfassungsmĤÄ

igkeit der Norm bestehen nicht.

Dabei kann sich der KlĤger schon nicht darauf berufen, der durch den Gesetzgeber Ľber die Anerkennung von Kindererziehungs- und -berĽcksichtigungszeiten vorgenommene Ausgleich durch Kindererziehung bedingter Nachteile in der gesetzlichen Rentenversicherung verstoÄ□e wegen einer damit verbundenen Ungleichbehandlung der Geschlechter gegen das Grundgesetz. Er selbst hatte in Bezug auf seine Alters- und Invalidenversorgung durch die angegebene (Allein-)Erziehung seiner Tochter keine Nachteile, denn er war durchgehend in Vollzeit selbstĤndig tĤtig und deswegen hinsichtlich seiner MĶglichkeiten zur Zahlung freiwilliger BetrĤge nicht beeintrĤchtigt. Die Anerkennung von Kindererziehungs- und -berĽcksichtigungszeiten fļr Elternteile, die wegen der Kindererziehung Nachteile (weniger oder keine Beitragszeiten) in Kauf nehmen mussten, beeintrĤchtigt den KlĤger nicht in eigenen Rechten. Ein VerstoÄ□ gegen Art. 3 Abs. 2 GG ist daher nicht zu prüfen.

Ein Verstoà gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz liegt nicht vor. Art. 3

Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Dadurch ist dem Gesetzgeber jedoch nicht jede Differenzierung verwehrt. Der Gleichheitsgrundsatz ist vielmehr erst dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (st.

Rspr. Bundesverfassungsgericht, vgl. z.B. 7.7.92 â∏∏ 1 BvL 51/86 u.a., BVerfGE 87, 1). Die Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung ist in der Rentenversicherung bei der Ermittlung der Wartezeit von 25 Jahren (§ 51 Abs. 3 SGB VI fýr Altersrente für langiÃxhrig Versicherte und Schwerbehinderte, § 50 Abs. 4 SGB VI) sowie bei der Berechnung der RentenhĶhe im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung (fýr beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten, § 71 Abs. 3 SGB VI) von Bedeutung. Hinsichtlich der WartezeiterfÄ¹/₄Ilung ist eine Anerkennung der Berücksichtigungszeit für den Kläger ohne Belang, da er diese Wartezeit bereits mit den vorhandenen rentenrechtlichen Zeiten erfÄ1/4llt. Im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung kann die in § 71 Abs. 3 SGB VI vorgesehene Mindestentgeltpunktzahl für die Bewertung der Kalendermonate von Bedeutung sein, in denen der KlÄger im o.g. streitigen Zeitraum keine freiwilligen Beiträge zahlte. Berücksichtigungszeiten sind für Pflichtversicherte (abhängig oder selbstĤndig TĤtige) sowie nicht beschĤftigte Versicherte bei Erfļllung weiterer Voraussetzungen anerkennbar. Von der Anerkennung ausgeschlossen ist der in § 56 Abs. 4 SGB VI genannte Personenkreis und die nicht versicherungspflichtigen, aber mehr als geringfļgig tĤtigen SelbstĤndigen. Die Gruppe der nicht versicherungspflichtigen, aber mehr als geringfügig tätigen SelbstĤndigen darf gegenļber den nicht beschĤftigten Versicherten schon deswegen anders behandelt werden, weil der Gesetzgeber die Nachteile durch Kindererziehung ausgleichen und dabei auch annehmen darf, dass eine fehlende BerufstÄxtigkeit wÄxhrend der Zeit der Erziehung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr durch die Kindererziehung bedingt ist (vgl. BVerfG 7.7.92, a.a.O.). Die Gruppe der nicht versicherungspflichtigen, aber mehr als geringfügig tätigen SelbstĤndigen darf aber auch gegenýber der Gruppe der versicherungspflichtigen BeschĤftigten anders behandelt werden, weil die Versicherungspflichtigen nicht frei bestimmen kA¶nnen, fA¼r welche Monate sie in welcher Höhe Beiträge zahlen wollen und der Gesetzgeber gerade Manipulationen durch die bewusste Verteilung von Beitragszahlungen unter Einbeziehung der Vorteile von Berücksichtigungszeiten vermeiden wollte (vgl. BT-Drucks. 14/4595, S. 46). Auch der KlAzger hAztte ohne weiteres fA1/4r jeden Monat BeitrĤge zahlen kĶnnen. Er trĤgt selbst vor, dies deswegen nicht getan zu haben, weil er der Auffassung gewesen sei, es würde sich für die spätere Rentenhöhe positiver auswirken, wenn er nur einige Monate, die jedoch mit besonders hohen BeitrĤgen, belegen würde. Gerade in einem solchen Fall ist es sachlich gerechtfertigt, fýr die in die freiwillige Beitragszeit eingeplanten Lücken nicht einen Mindestentgeltpunktewert durch Berücksichtigungszeiten im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung zu gewĤhren.

Die Auferlegung von Verschuldenskosten gemĤÃ∏ <u>ŧ 192 SGG</u> durch das Sozialgericht ist nicht zu beanstanden. Eine Ã∏berprù¼fung ist im Ã∏brigen entbehrlich, weil der Kläger im Berufungsverfahren die Kostenentscheidung nicht angegriffen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§ 193 SGG</u> und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Ein Grund für die Zulassung der Revision gemäÃ∏ <u>§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2</u>

SGG ist nicht gegeben.

Erstellt am: 07.06.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024